F.11. 2.51

Notiz für Herrn Minister Micheli.

Vertrag über eine europäische Organisation für die Atomforschung.

Mit den Ausführungen von Herrn Thévenaz in seinen beiden Memoranden vom 4. Dezember 1952 gehe ich völlig einig. Der Art. 10 über die Revision des in Aussicht genommenen Vertrages ist in der Tat für uns unannehmbar und kann für die Schweiz Gefahren mit sich bringen.

Um diese Risiken auszuschliessen sind folgende Möglichkeiten denkbar:

- teiligten Staaten notwendig. Dabei genügt meines Erachtens die Beschränkung der Einstimmigkeit auf solche Klauseln, welche die Ziele der Organisation berühren oder den Mitgliedstaaten neue Verpflichtungen auferlegen, nicht. Dabei würde nämlich meiner Ansicht nach der von Herrn Thévenaz erwähnte Fall des Ausschlusses bestimmter Teile von Europa nicht umfasst, weil damit keine neuen Verpflichtungen für die Schweiz geschaffen würden. Die bestehenden Verpflichtungen würden sich im Gegenteil vermindern in Bezug auf den Kreis der Vertragsstaaten. Trotzdem kann dieser Fall mit Rücksicht auf unsere Neutralitätspolitik unangenehm werden, wenn ein solcher Ausschluss auf politische Beweggründe zurückzuführen wäre. Man sollte deshalb ganz allgemein Einstimmigkeit für alle Revisionen anstreben.
- Vorbehalt beitreten, ungefähr des Inhalts, dass eine Revision der Konvention in jedem Falle ihrer Zustimmung bedürfe. Eine solche Ausnahmestellung der Schweiz liesse sich dadurch rechtfertigen, dass das geplante Laboratorium auf Schweizerboden errichtet werden soll und damit für unser Land besondere Risiken mit sich bringt. Der Vertragsentwurf schliesst den Beitritt unter Vorbehalt nicht aus. Nach den bestehenden völkerrechtlichen Grundsätzen müsste er allerdings die Zustimmung aller beteiligten Staaten



finden. (Nach dem "avis consultatif" des Internationalen Gerichtshofes über die Vorbehalte zur Genocid-Konvention wäre das allerdings nicht nötig, wenn der Vorbehalt nicht mit dem Zweck des Abkommens in Widerspruch stände. Diese Auffassung ist jedoch bestritten. Der Gerichtshof selbst hat sein Gutachten ausdrücklich auf die Genocid-Konvention beschränkt.)

- 3) Man könnte den Vorschlag machen, einen Artikel aufzunehmen, wonach die Schweiz das Recht hat, gegen jede Revision Einspruch zu erheben, wenn sie das als im Interesse ihrer Neutralität für notwendig erachtet. In einem solchen Fall könnten die revidierten Bestimmungen nicht in Kraft treten.
- Abkommen mit der Organisation abzuschliessen, wonach eine Revision des Vertrages nur in Kraft treten könne, wenn die Schweiz zustimme. Gegebenenfalls könnte man sich darauf beschränken, der Schweiz auch hier ein Einspracherecht zu wahren, von dem sie im Falle der Gefährdung ihrer Neutralität Gebrauch machen könnte. Diese Lösung führt jedoch zu rechtlichen Schwierigkeiten, weil sie nur die Organisation selbst verpflichten würde. Die Revision der Konvention betrifft indessen die Mitgliedstaaten und nicht die Organisation. Zwischen den Mitgliedstaaten als Vertragspartnem und der Organisation, welche über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen soll, muss nämlich unterschieden werden. Ein Abkommen nur mit der Organisation selbst würde die Mitgliedstaaten kaum binden.

Unter diesen Umständen glaube ich, dass die Lösungen 1) und 2) angestrebt werden sollten.

Abgesehen von der Frage der Revision glaube ich, dass es zweckmässig wäre, wenn noch eine weitere Bestimmung in den Vertrag aufgenommen würde, die ungefähr folgendermassen lauten sollte:

"La Suisse a le droit de prendre les mesures nécessaires pour le maintien de la neutralité et pour la défense du pays."

Eine derartige Bestimmung findet sich zum Beispiel in Art. 3 des Gotthard-Vertrages vom 13. Oktober 1909.

Bern, den 12. Dezember 19